Energieausweis nach ENEV 2007 für Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude ?

- Nein → s. Tafel Wohngebäude
- Ja → Baujahr nach dem 01.07.1999, und es liegt ein Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung 95 (WSVO95) oder § 13 ENEV 2002/ ENEV2004 vor

Baujahr nach dem 01.07.1999, und es liegt ein Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung 95 (WSVO95) oder § 13 ENEV 2002/ ENEV2004 vor

- Ja → Der Energiebedarfsausweis nach WSVO 95, ENEV 2002 u. 2004 gilt als Energieausweis und ist 10 Jahre gültig ab Ausstellungsdatum gültig
- Nein → Einzonenmodellprüfung:

  Soll, wenn möglich, nach dem kostengünstigeren Einzonenmodell gerechnet werden ?

  - Nein → Berechnung nach Anlage 2, Nr. 2 (Mehrzonenmodell)
  - Ja → trifft entweder ?

    Gewerbebetrieb oder Verkaufseinrichtung mit höchstens 1000 m² Nettogrundfläche, wobei die Nettogrundfläche der Hauptnutzung des Gebäudes mehr als zwei Drittel der gesamten Nettogrundfläche des Gebäudes beträgt und das Gebäude neben der Hauptnutzung nur mir Sanitär-, Büro-, Lager- oder Verkaufsflächen ausgestattet ist.

    oder ?

    Bürogebäude, ggf. mit Verkaufseinrichtung, Gewerbebetrieb oder Gaststätte, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Hotels ohne Schwimmhalle, Sauna oder Wellnessbereich mit folgenden Eigenschaften:

    * die Summe der Nettogrundflächen aus der Hauptnutzung. gemäß Tabelle 4, Spalte 3, ENEV 2007, Anlage 2 und den Verkehrsflächen des Gebäues beträgt mehr als zwei Drittel der gesamten Nettogrundfläche des Gebäudes

    * das Gebäude ist nur mit je einer Anlage zur Beheizung und Warmwasserbereitung ausgestattet

    * das Gebäude wird nicht gekühlt, bzw.
    a) nur ein Serverraum mit einem Gerät gekühlt wird, dessen Kältebedarf 12 kW nicht übersteigt
    b) in einem Bürogebäude nur eine Verkaufseinrichtung, ein Gewerbebetrieb oder eine Gaststätte gekühlt wird und die Nettogrundfläche der gekühlten Räume jeweils 450 m² nicht übersteigt.

    * mit der im Gebäude eingebauten Beleuchtung wird die elektrische Bewertungsleistung der Referenztechnik um nicht mehr als 10 % überschritten

    zu ?

    - Nein → Berechnung nach Anlage 2, Nr. 2 (Mehrzonenmodell)
    - Ja → Berechnung nach Anlage 2, Nr. 3 (Einzonenmodell) möglich

Berechnung nach Anlage 2, Nr. 2 (Mehrzonenmodell)

Der Energieausweis muß ab dem 01.07.2009 auf Verlangen vorgezeigt werden. Es kann zwischen dem bedarfsorientierten und dem verbrauchsorientierten Ausweis frei gewählt werden.
Für den verbrauchsorientierten Ausweis müssen die Verbräuche aus drei vorhergehenden Abrechnungsjahren bzw. Kalenderjahren getrennt nach Heizung, Warmwasser, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung bekannt sein.

Gebäude mit mehr als 1000 m², in denen Behörden oder sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen ?

- Ja → Energieausweis muß ausgehängt werden
- Nein → kein Aushang

Groth Ingenieure
[Statik • Energie • Gutachten]
www.groth-ingenieure.com, Tel.: 04191 958391